

## Novellierung der Trinkwasserverordnung

---

Am 14. Dezember 2012 ist die zweite Novellierung der Trinkwasserverordnung in Kraft getreten („Zweite Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung“, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2012, Teil I, Nr. 58 vom 13.12.2012).

### Was hat sich mit der zweiten Novellierung der Trinkwasserverordnung geändert?

Die wesentlichen Neuerungen für Immobilienbesitzer und -verwalter, d. h. für vermietete, nicht öffentlich genutzte Anwesen sind im Folgenden zusammengefasst.

- **Die Anzeigepflicht für Großanlagen zur Trinkwassererwärmung entfällt.**  
Die Anzeigepflicht für Großanlagen zur Trinkwassererwärmung nach § 13 Abs. 5 der ersten Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung entfällt ersatzlos. Damit sind auch Änderungen an einer privaten, nicht öffentlich genutzten Großanlage zur Trinkwassererwärmung nicht mehr anzeigepflichtig.
- **Die Meldepflicht für unauffällige Trinkwasserbefunde entfällt.**  
Die routinemäßige Übersendung von unauffälligen Untersuchungsbefunden an das zuständige Gesundheitsamt ist künftig **nicht** mehr erforderlich.  
Dies bedeutet, dass Ergebnisse aus der orientierenden Untersuchung von privaten, nicht öffentlich genutzten Trinkwasserinstallationen auf Legionellen erst bei Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes (mehr als 100 KBE/100 ml) vorgelegt werden müssen. Gleiches gilt auch für Parameter, die mit Grenzwerten belegt sind wie z. B. mikrobiologische und chemische Größen sowie anderweitige Kaltwasseruntersuchungen.  
  
Auffällige Legionellenbefunde, die Ergebnisse der ersten und zweiten Nachuntersuchung auf Legionellen sowie grenzwertüberschreitenden Resultate anderweitiger Kalt-/Warmwasseruntersuchungen sind dem zuständigen Gesundheitsamt unverzüglich von dem Betreiber der Trinkwasserinstallation zu melden.
- **Der Termin für die erstmalige orientierende Untersuchung auf Legionellen wird verlängert**  
Der Termin für die erstmalige orientierende Untersuchung auf Legionellen in privaten, nicht öffentlich genutzten Trinkwasserinstallationen wurde verlängert. Neuer Stichtag für den spätesten **Abschluss der Untersuchung** ist nun der **31.12.2013** (vgl. Trinkwasserverordnung in der seit dem 14.12.2012 geltenden Fassung, Anlage 4, Teil II b).
- **Das Untersuchungsintervall für Großanlagen zur Trinkwassererwärmung wird ausgedehnt.**  
Das Untersuchungsintervall für private, nicht öffentlich genutzte Trinkwasserinstallationen auf Legionellen wurde auf drei Jahre ausgedehnt, sofern die Untersuchungsergebnisse der Erstuntersuchung den technischen Maßnahmenwert für Legionellen (100 KBE/100 ml) nicht überschreiten (vgl. Trinkwasserverordnung in der seit dem 14.12.2012 gültigen Fassung, Anlage 4).
- **Die Handlungspflicht der Anlagenverantwortlichen wird konkretisiert.**  
Eine Handlungspflicht des Unternehmers/sonstigen Inhabers einer Trinkwasserversorgungsanlage ergibt sich bei Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik erst bei einer Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes für Legionellen oder eines Grenzwertes (vgl. §§ 9 und 16 der Trinkwasserverordnung in der seit dem 14.12.2012 gültigen Fassung). Die bei einer Legionellenkontamination seitens des Betreibers ohne jede weitere Aufforderung zu ergreifenden Maßnahmen werden in § 16 Abs. 7 der Trinkwasserverordnung in der seit dem 14.12.2012 gültigen Fassung beschrieben.

Als Hilfestellung für den Umgang mit der Legionellenproblematik finden Sie im Downloadbereich drei unterschiedliche Checklisten, in denen die einzuleitenden Mindest-Maßnahmen in Abhängigkeit von der Höhe der Legionellenkonzentration beschrieben werden.

Details zu den o. g. Ausführungen können Sie dem Verordnungstext entnehmen.

### **Was gilt auch nach der zweiten Novellierung der Trinkwasserverordnung unverändert?**

Im Folgenden wird kurz auf wichtige, unverändert bestehende Regelungen hingewiesen.

- **Die Untersuchungspflicht für Großanlagen zur Trinkwassererwärmung bleibt in Kraft.**  
Weiterhin besteht nach den Vorgaben in § 14 Abs. 3 der Trinkwasserverordnung in der seit dem 14. Dezember 2012 gültigen Fassung eine Untersuchungspflicht für Großanlagen zur Trinkwassererwärmung.
- **Die Information der angeschlossenen Verbraucher ist weiterhin zwingend erforderlich.**  
Auch muss der Betreiber der Trinkwasserinstallation nach den Ausführungen in § 21 Abs. 1 der Trinkwasserverordnung in der seit dem 14. Dezember 2012 gültigen Fassung weiterhin die angeschlossenen Verbraucher über die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen informieren.
- **Trinkwasseruntersuchungen oder Abhilfemaßnahmen sind ohne Aufforderung durch die Gesundheitsbehörde einzuleiten.**  
Liegen dem Unternehmer und sonstige Inhaber der Trinkwasserinstallation Informationen vor, nach denen die Trinkwasserqualität nachteilig verändert sein könnte, muss dieser ohne weitere Aufforderungen Untersuchungen und/oder Abhilfemaßnahmen einleiten und das zuständige Gesundheitsamt informieren (vgl. § 16 Abs. 3 und 7 der Trinkwasserverordnung in der seit dem 14. Dezember 2012 gültigen Fassung).
- **Die Zuordnung der Betreiberverantwortung bleibt unverändert.**  
Alle Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem regelkonformen "Betrieb der Warmwasserinstallation" zu beachten sind, liegen auch nach der gegenwärtig gültigen Trinkwasserverordnung in der Verantwortung des Unternehmers und sonstigen Inhabers der Trinkwasserinstallation. In der Praxis bedeutet dies, dass der Eigentümer eines Gebäudes für die Veranlassung der erforderlichen Überprüfungen bzw. Wartungsarbeiten und den regelkonformen Betrieb verantwortlich ist. Hier ergeben sich auch durch die zweite Novellierung der Trinkwasser-Verordnung keine Änderungen.
- **Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind auch künftig zu beachten.**  
Die Verpflichtung zur Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik, zum regelkonformen Betrieb, zur Auswahl der Probenahmestellen und zur Durchführung der Probenahmen gelten ebenfalls unverändert.

Als wichtigste "allgemein anerkannte Regeln der Technik" für die Planung, Errichtung und den Betrieb von Trinkwasserhausinstallationen sind die europäische Grundlagennorm DIN EN 1717, die europäische Normenreihe DIN EN 806 Teil 1 bis Teil 5 sowie die nationalen Ergänzungsnormen DIN 1988 Teil 100 bis Teil 600 zu nennen. Die zu beachtenden technischen Regelwerke umfassen auch die korrekte Wartung der Trinkwasserinstallation, die in der DIN EN 806-T5 und der VDI-Richtlinie 6023 behandelt wird.

Gemäß den Vorgaben des DVGW Arbeitsblattes W 551 sind zur Vermeidung des

Legionellenwachstums im Warmwasserkreislauf Temperaturen von mindestens 55°C (Zirkulation, endständige Zapfstellen) sowie mind. 60°C am Auslauf der Trinkwassererwärmungseinheit(en) sicherzustellen. Die systematische Unterschreitung dieser Temperaturen ist nicht zulässig. Diese Anforderungen gelten für die zentrale Trinkwassererwärmung in Gebäuden und nicht zwingend für die dezentrale Trinkwassererwärmung.

In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass das Kaltwasser aus hygienischen Gründen eine Temperatur von 25°C nicht überschreiten darf (vgl. VDI 6023).

Ihre Ansprechpartner im Gesundheitsamt Altenkirchen:

|             |                     |                                                                            |
|-------------|---------------------|----------------------------------------------------------------------------|
| Frau Buchen | Tel.: 02681/81-2734 | <a href="mailto:susanne.buchen@kreis-ak.de">susanne.buchen@kreis-ak.de</a> |
| Frau Klein  | Tel.: 02681/81-2728 | <a href="mailto:katrin.klein@kreis-ak.de">katrin.klein@kreis-ak.de</a>     |
| Frau Wüst   | Tel.: 02681/81-2731 | <a href="mailto:erica.wuest@kreis-ak.de">erica.wuest@kreis-ak.de</a>       |